

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 764. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02345 in den Abschnitt 2.3 EBM

- 02345 Zusatzpauschale für die Gabe von Tofersen
- Obligater Leistungsinhalt*
- Entlastende Lumbalpunktion mit Liquorentnahme,
 - Intrathekale Injektion von Tofersen gemäß aktuell gültiger Fachinformation,
 - Mindestens zweistündige Nachbetreuung mit ärztlicher Abschlussuntersuchung
- Fakultativer Leistungsinhalt*
- Lokalanästhesie

609 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 02345 kann nur von Fachärzten für Neurologie, Nervenheilkunde und Neurochirurgie berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 02345 ist höchstens fünfmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02345 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02340, 02341, 34503 und 34505 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02345 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 02342 berechnungsfähig.

2. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02345 in die Präambel 16.1 Nr. 3**
3. **Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
4. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02345 in den Anhang 3 zum EBM**

| GOP | Kurzlegende | Kalkulationszeit in Minuten | Prüfzeit in Minuten | Eignung der Prüfzeit |
|------------|--------------------------------------|--|------------------------------------|---------------------------------|
| 02345* | Zusatzpauschale Gabe von Tofersen | 11 | 9 | Tages- und Quartalsprofil |

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02345 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02345 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02345 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02345 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.